

Bekanntmachung

Beschluss des Umlegungsplanes der Gemeinde Biblis

gemäß § 69 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Folgende Bekanntmachung des Amtes für Bodenmanagement Heppenheim wird hiermit veröffentlicht.

Gemäß § 69 (1) BauGB wird bekanntgemacht, dass das Amt für Bodenmanagement Heppenheim aufgrund der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Biblis und dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim zwecks Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung gem. § 46 Abs. 4 des Baugesetzbuches am **22.10.2025** folgenden Beschluss gefasst hat. Das Amt für Bodenmanagement Heppenheim als Umlegungsstelle stellt gemäß § 66 Abs. 1 BauGB den Umlegungsplan (Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis) für das Umlegungsverfahren in der Gemeinde Biblis, Gemarkung **Biblis**, Flur 3, Umlegungsgebiet „Am hohen Weg“ **2. Teilumlegungsplan** auf.

Jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt (§ 69 Abs. 2 BauGB), kann den Umlegungsplan ab dem **07.11.2025** während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Biblis, Darmstädter Straße 25, 68647 Biblis, für die Dauer eines Monats, einsehen.

Allen Beteiligten am Umlegungsverfahren wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan gem. § 70 (1) BauGB zugestellt.

Öffentliche Zustellung:

Name: **Elisabeth Heiser geb. Hertling *14.12.1892**, Zuletzt bekannte Anschrift nicht bekannt.

Name **Adam Hertling *08.05.1907** Zuletzt bekannte Anschrift nicht bekannt.

Für die oben näher bezeichnete Person ist ein Bescheid unter dem Aktenzeichen BU 3567120 erlassen worden, der postalisch nicht zugestellt werden kann, da der Aufenthaltsort unbekannt ist. Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort sind ergebnislos verlaufen.

Das näher bezeichnete Schriftstück wird daher gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl I 2354) öffentlich zugestellt. Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigten Vertreter/in oder durch Vorlage eines Erbnachweises abgeholt oder eingesehen werden:

Gemeinde Biblis, Darmstädter Straße 25, 68647 Biblis

Bearbeiter Amt für Bodenmanagement Heppenheim:

Herr Seibel, 0611/535-8742

Das Amt für Bodenmanagement Heppenheim wird den Zeitpunkt, an dem der Umlegungsplan unanfechtbar wird, ortsüblich bekanntmachen.

Michelstadt, den 22.10.2025

Amt für Bodenmanagement
Heppenheim
Im Auftrag

Gez. Seibel, TAR